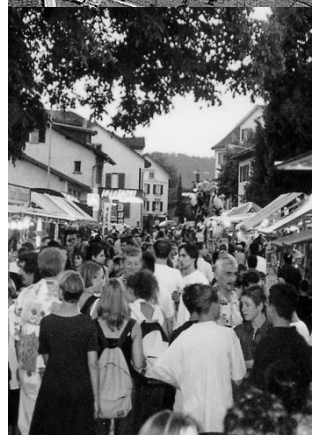


Abfallverordnung

vom 14. Dezember 2016



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2	Definition Siedlungsabfälle	4
Art. 3	Grundsätze	4
Art. 4	Gebühregrundsätze	5
Art. 5	Vollzug	5

B. Aufgaben der Gemeinde

Art. 6	Aufgaben der Gemeinde	5/6
--------	-----------------------	-----

C. Weitere Bestimmungen

Art. 7	Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen	7
Art. 8	Pflichten von Herstellern und Händlern	8

D. Schlussbestimmungen

Art. 9	Strafbestimmungen	8
Art. 10	Übergangsbestimmung Siedlungsabfälle	8
Art. 11	Inkrafttreten	8

ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE HOMBRECHTIKON

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck,
Geltungs-
bereich

Art. 1

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle.
- ² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Die Verordnung richtet sich an Personen und Unternehmen sowie an das Gemeinwesen.

Definition
Siedlungsab-
fälle

Art. 2

- ¹ Siedlungsabfälle: Aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
- ² Sperrgut ist brennbarer Abfall, welcher aufgrund seiner Ausmasse nicht in einen 35-Liter-Abfallsack passt.
- ³ Nicht zu den Siedlungsabfällen gehören Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten nicht vergleichbar sind, sowie alle Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.

Grundsätze

Art. 3

- ¹ Abfälle sind so weit möglich zu vermeiden.
- ² Verwertbare Abfälle werden so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich oder energetisch verwertet, wenn dies die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung.
- ³ Der Verursacher oder Inhaber von Abfällen trägt die Kosten für die Entsorgung.
- ⁴ Die Gemeinde beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Gebühren-
grundsätze

Art. 4

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren decken die Kosten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe.
- ³ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.
- ⁴ Abfälle, die nicht einem Verursacher oder Inhaber zugeordnet werden können, werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Vollzug

Art. 5

- ¹ Die Abteilung Tiefbau und Werke ist die verantwortliche Stelle für die kommunale Abfallwirtschaft. Sie vollzieht die vorliegende Verordnung. Sie erstellt einen Abfallkalender.
- ² Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, welche die Einzelheiten zu den Abfallsammlungen regelt, und ein Gebührenreglement.

B. Aufgaben der Gemeinde

Aufgaben
der
Gemeinde

Art. 6

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- ² Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- ³ Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle erhebt die Gemeinde kosten-deckende Gebühren in Übereinstimmung mit den Gebührengrundsätzen der vorliegenden Verordnung.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Die Gemeinde kann auch für weitere Abfallfraktionen Abfahren oder Sammelstellen vorschreiben.

- ⁵ Bei grösseren Mengen an getrennt gesammelten Abfällen aus Unternehmen (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf den Verursacher übertragen. Sofern Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ihre Siedlungsabfälle selber entsorgen möchten, kann die Gemeinde dies genehmigen.
- ⁶ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und Unternehmen darüber, wie Abfälle vermieden oder entsorgt werden können. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton. Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit den wichtigsten Informationen zur kommunalen Abfallwirtschaft.
- ⁷ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.
- ⁸ Die Gemeinde leistet dem Kanton eine jährliche Abgabe je Einwohner in einen Fonds, mit welchem die Aufwendungen für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen gedeckt werden. Sie unterstützt die kantonale Sammlung von Sonderabfällen auf ihrem Gemeindegebiet.
- ⁹ Die Gemeinde vollzieht das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot.
- ¹⁰ Die Gemeinde weist die Bevölkerung darauf hin, dass bei der Entsorgung von invasiven Neophyten besondere Vorsicht angebracht ist. Für die Entsorgung von Neophyten wird keine Gebühr erhoben.
- ¹¹ Mit Verursachern oder Inhabern von Abfällen kann die Gemeinde Verträge im Interesse der Abfallvermeidung sowie einer umweltverträglichen Entsorgung vereinbaren. Bei Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Auflagen bezüglich der Abfallbewirtschaftung machen.
- ¹² Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen.

C. Weitere Bestimmungen

Pflichten
der Verur-
sacher und
Inhaber von
Abfällen

Art. 7

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sind von den Inhabern nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ³ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ⁴ Auch kleine Mengen von Siedlungsabfällen, wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel, sind in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu deponieren und dürfen auf öffentlichem Grund nicht weggeworfen oder liegengelassen werden.
- ⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- ⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Grünabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ⁷ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammestelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- ⁹ Abfälle von invasiven, gebietsfremden Organismen (Neozoen und Neophyten) müssen so entsorgt werden, dass sie nicht zu deren Weiterverbreitung führen. Die diesbezüglichen Angaben der Verkaufsstellen sind zu befolgen.

Pflichten
von Her-
stellern
und Händ-
lern

Art. 8

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Bundes sind Hersteller und Händler verpflichtet, gewisse Waren und Verpackungen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 zurückzunehmen.

D. Schlussbestimmungen

Straf-
bestim-
mun-
gen

Art. 9

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts anwendbar.

Übergangs-
bestimmung
Siedlungs-
abfälle

Art. 10

- ¹ Der Artikel 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2019.
- ² Bis zum 31. Dezember 2018 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie aus Unternehmen stammende Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Inkraft-
treten

Art. 11

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- ³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 16. März 1990 aufgehoben.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 genehmigt.

Für die Gemeindeversammlung:

Rainer Odermatt	Jürgen Sulger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 7. Februar 2017 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.